

GZ: 020-0/2015/Ta/Mi
Betrifft: **Verordnungen**
Lärmschutzverordnung,
Neuerlassung

Abteilung: **Recht und Sicherheit**
Bearbeiter: **Mag.^a Ulrike Taschke**

Kapfenberg, 15. Dezember 2015

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 unter Pkt. 16 a) 2 folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige und vermeidbare Lärmentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet nachstehende

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

erlassen:

PRÄAMBEL

Ziel dieser Verordnung ist zum einen die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung und zum anderen die Sicherung und die Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

§1

Grundregel

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärmentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem, im Verhältnis zu den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen, sind verboten.

§2

Lärmfeststellung

- (1) Feststellungen über das Verhalten nach § 1 obliegen den Sicherheitswachebeamten der Stadtpolizei Kapfenberg.

- (2) Die Verursacher von Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Geräuschmessungen zu dulden.

§ 3

Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

§ 4

Gartenarbeiten

- (1) Lärm verursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von motorisch betriebenen Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten usw. dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten.
- (2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Gärtnereien sowie das Städtische Dienstleistungszentrum Wirtschaftshof und Umweltschutz inklusive der Städtischen Gärtnerei sind von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 5

Hausarbeiten

- (1) Lärm verursachende Hausarbeiten, wie das Klopfen, Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen und zwar am Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten.
- (2) Ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

§ 6

Entsorgung von Glas bei Sammelstelle

Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten dürfen nur an Werktagen und zwar am Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 15.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 7

Tierhaltung

entfällt

§ 8

Betrieb von Fernsehgeräten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

- (1) Das Betreiben von Fernsehgeräten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist in öffentlichen Anlagen und Flächen, nur zulässig, wenn andere Personen nicht ungebührlich belästigt werden.

- (2) Das Betreiben von Fernsehgeräten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist in der Zeit der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten verboten.
- (3) Die Verwendung der oben angeführten Geräte und Instrumente durch Behörden, Organe des Sicherheitsdienstes, das Bundesheer sowie Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste und im Rahmen einer nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 119/2015, genehmigten Veranstaltung sind von der Regelung nach Abs. 1 und 2 ausgenommen.

§ 9

Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen

- (1) Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen udgl., wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist im ausgewiesenen Bauland und die in diesem eingeschlossenen und angrenzenden Spiel- und Parkflächen, die im beiliegenden Katasterplan mit roter Farbe eingezeichnet sind, verboten. Das ausgewiesene Bauland ergibt sich aus dem jeweils gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kapfenberg.
- (2) Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§10

Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und keine Gesundheitsgefährdung Dritter zu erwarten ist.

§ 11

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen nicht berührt.

§ 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101 c (1) der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- bestraft.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gesundheitsschutzverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 30.03.2015 außer Kraft.
- (3) Änderungen:
§§ 3, 7, 8 und 9 mit 05.04.2016 (GRB vom 17.03.2016).